

# **Bundesgesetz, mit dem das Umweltförderungsgesetz geändert wird**

## **Stellungnahme der WKÖ - UFG Nov 2009**

### **Stellungnahme:**

Wir möchten nochmals unsere Kritik an der kurzen Begutachtungsfrist von einer Woche zur vorliegenden Novelle zum Ausdruck bringen. Derart kurze Begutachtungsfristen unterlaufen nicht nur faktisch das gesetzliche Begutachtungsrecht der Wirtschaftskammerorganisation, sie ermöglichen auch keine ausreichende fachliche Diskussion mit den betroffenen Wirtschaftskreisen.

### **ALLGEMEINES**

Das aktuelle Regierungsprogramm vom November 2008 unterstreicht die Bedeutung der Förderschienen des Umweltförderungsgesetzes und zeigt gleichzeitig Handlungsnotwendigkeiten auf. So wurde festgelegt, dass die Wartezeit für Antragsteller, etwa in der Umweltförderung im Inland, deutlich zu reduzieren und der bestehende Projektüberhang abzubauen ist. Dies muss sich auch in einer Erhöhung der zur Verfügung stehenden Mittel widerspiegeln.

Die im Regierungsprogramm angekündigte Mittelaufstockung sowie der Abbau des Förderrucksacks der betroffenen Förderschienen finden sich in der vorliegenden Novelle leider überhaupt nicht. Es wäre aber gerade zur Bekämpfung der Wirtschaftskrise wichtig, diese umsetzungsreifen Projekte zur Realisierung zu bringen. Wenn derzeit Projekte mit einem Fördervolumen von zwei Jahresbudgets in der Warteschleife stehen, so wirkt die Förderschiene faktisch als Konjunkturbremse.

Die Wirtschaftskammer Österreich fordert die - im Regierungsprogramm gerade beschlossene - Aufstockung der Mittel ein. Die Chance, die Konjunktur in Österreich durch umweltrelevante Investitionen in Österreich zu beleben, darf nicht vergeben werden.

### **Zu den Vorschlägen im Detail**

#### **Ad 1. Abschnitt**

##### **ad § 1 „Ziele“**

Die vorgesehene Streichung der Vermeidung oder Verringerung der Belastung in Form von Lärm (ausgenommen Verkehrslärm) sollte überdacht werden. Lärm ist nach wie vor ein erstrangiges Umweltthema. Mit der Umsetzung des Bundes-Umgebungslärmschutzgesetzes und im Hinblick auf die neue ÖAL-Richtlinie Nr. 3 Blatt 1 ist in diesem Bereich erhöhter Handlungs- und Förderbedarf zu erwarten. Dass das Thema Lärm in den letzten Jahren bei der Umweltförderung kaum eine Rolle gespielt hat, könnte auch an den derzeit geltenden Förderbedingungen liegen. Statt einer Streichung sollte daher überlegt werden, wie man den derzeit geltenden Förderschwerpunkt attraktiver gestalten könnte.

##### **Ad §12 Abs.9 „Förderungsverfahren“**

Die vorgeschlagene Aufnahme des Bundes in die Gruppe der Förderwerber zur Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserungen der Gewässergüte erscheint im Rahmen einer Bundesförderung fehl am Platz. Wegen der Mittelknappheit im angesprochenen Förderbereich und dem Projektrückstau ist diese Erweiterung der Förderwerber mit Nachdruck abzulehnen.

Kritisch anzumerken ist außerdem, dass Unternehmen aufgrund des Schwellenwertes der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung mit maximal 7,5 Mio. EUR pro Investitionsvorhaben und einem Förderprozentsatz von 20 – 30 % bedacht werden, während Maßnahmen des Bundes zu maximal 100 % - ohne absolute Obergrenze - gefördert werden sollen. Diese Parameter der Förderung würden das Ungleichgewicht im Rahmen der Mittelverteilung in der Förderung weiter verschärfen.

##### **ad § 6 Abs. 2 f „Mittelaufbringung“**

Die - wie im Regierungsprogramm vorgesehene - mehrjährige Festlegung des Zusagerahmens erscheint sinnvoll und verbessert die Effizienz des Förderinstruments.

#### **Ad 3.Abschnitt - UMWELTFÖRDERUNG IM INLAND / AUSLAND**

##### **ad § 23 „Ziele“**

Der in Abs. 1 Z 4 angeführte „Vorrang von primären Maßnahmen vor Sekundärmaßnahmen“ sollte, um Missverständnisse auszuschließen, inhaltlich präzisiert und definiert werden.

##### **ad § 24 „Fördergegenstand“**

Die bisherige Umweltförderung im Inland ist auf Investitionsförderungen ausgerichtet. Dieser Grundsatz wird durch die generelle Aufnahme der Förderung von Mehrkosten beim Einsatz nachwachsender Rohstoffe gebrochen. Die finanziellen Auswirkungen für die Förderschiene dieser Entwicklung sind in den vorliegenden Unterlagen nicht dargestellt und erschweren so eine Bewertung des Vorschlages. In der Umsetzung des Förderschwerpunktes ist darauf zu achten, dass keine überproportionale Belastung des Förderregimes entsteht.

Wie in den Erläuterungen zur Novelle dargelegt, kommt der effizienten Nutzung von Energie eine besondere Bedeutung beim Erreichen gesetzter umweltpolitischer Ziele zu. Dies sollte sich auch im Fördergegenstand der UFI widerspiegeln. Es wird daher folgende Ergänzung der Aufzählung zu Abs. 1 Z 2 angeregt:

*„f) zur Verringerung der Umweltbelastung durch Steigerung der Energieeffizienz“*

#### **ad § 24 Abs. 1 Z 5**

Grundsatzkonzepte sollen auch weiterhin als förderbar gelten. Sollte dies ohnehin mit dem Novellierungsvorschlag intendiert sein, wird um eine diesbezügliche Klarstellung gebeten.

#### **ad § 24 Abs. 2 Z 2**

Bei der Ausgestaltung des Förderschwerpunktes „Technologiekoooperation“ zwischen Österreich und Nicht-OECD-Staaten sollte sichergestellt sein, dass Doppelgleisigkeiten mit bestehenden Förderschienen verhindert und Synergien genutzt werden. Jedenfalls muss das vorliegende Programm einen klaren Mehrwert für österreichische Unternehmen bieten.

#### **ad § 25 Abs. 4 Z 1**

In diesem Zusammenhang sollte für den Fördergegenstand das Kriterium der Relevanz für die Umweltbelastungen in Österreich – als Grundvoraussetzung für die Förderung im Rahmen der Umweltförderung im Ausland – explizit genannt werden.

#### **ad § 26**

Bislang sah § 26 Abs. 2 die Möglichkeit von Sofortmaßnahmen beziehungsweise in begründeten Fällen auch den Verzicht auf die Beibringung von Unterlagen vor. Sollte es notwendig sein, sollten Projektanten auch weiterhin unbürokratisch und direkt auf die Fördermittel zurückgreifen können.

### **Ad 5.Abschnitt – ÖSTERREICHISCHES JI/CDM PROGRAMM**

#### **Ad § 48 Berichte**

Das österreichische JI / CDM Programm hat sich zu einer wichtigen Säule der österreichischen Klimastrategie entwickelt. Die Berichtspflicht in diesem Bereich erscheint daher gerechtfertigt.

#### **Ad Abschnitt 5a – KLIMA:AKTIV**

Dass das Aktionsprogramm klima:aktiv als eigene Förderschiene verankert wird, ist zu begrüßen. Diese Entwicklung ist auch vor dem Hintergrund des immer höher werdenden Interesses nach betrieblichen Förderungen in diesem Bereich sinnvoll. Die angesprochene Aktion findet ausgezeichneten Zuspruch und lässt die Bereitschaft der Betriebe erkennen, beim Fuhrparkmanagement auf alternative Treibstoffe und Antriebstechnologien zu setzen. Die Förderungsaktion ist vor allem für kleine und mittlere Unternehmen interessant, weil sie Investitionen unter 10 000 EUR fördert und eine sinnvolle Ergänzung zu anderen Förderschienen darstellt.

Eine ausreichende finanzielle Dotierung der Förderschiene muss auch hier im Hinblick auf den bestehenden massiven Projektrückstau eingefordert werden. Bisher wurden 5 Mio. EUR Fördergelder vergeben, derzeit sind noch Förderungsansuchen von 200 Unternehmen offen. Mangels verlässlicher Informationen, ob beziehungsweise in welchem Ausmaß eine Förderung gewährt werden kann, werden derzeit häufig potenzielle neue Projekte nicht mehr eingereicht. Der Abbau des großen Förderüberhangs sowie eine Aufstockung der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel sind für eine erfolgreiche Weiterentwicklung von klima:aktiv aus Sicht der WKO unbedingt notwendig.

Die Wirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorstehend angeführten Anliegen der Wirtschaft in der vorliegenden Novelle des Umweltförderungsgesetzes.

Im Kern geht es vor allem um die Umsetzung der konkreten Festlegungen des Regierungsprogramms. Unterbleibt sie, ist die Funktionsfähigkeit der Umweltförderung aus Sicht der WKO ernsthaft gefährdet. Wir ersuchen daher auch um Gespräche darüber, wie unter den gegebenen budgetären Rahmenbedingungen die angesprochene umwelt- und konjunkturpolitisch so wichtige Abhilfe gemäß Regierungsprogramm umgesetzt werden kann.